



# Baden-Württemberg

DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ UND DIE INFORMATIONSFREIHEIT

LfDI Baden-Württemberg · Postfach 10 29 32 · 70025 Stuttgart

Datum 4. August 2021

Präsidentin des Landtags von Baden-  
Württemberg  
Frau Muhterem Aras, MdL  
Konrad-Adenauer-Straße 3  
70173 Stuttgart

nachrichtlich:  
Ministerium für Soziales, Gesundheit und  
Integration Baden-Württemberg  
Referat 51 Grundsatz, Prävention,  
Öffentlicher Gesundheitsdienst  
Else-Josenhans-Straße 6  
70173 Stuttgart

** Antrag der Abg. Nico Weinmann und Daniel Karrais u. a. FDP/DVP „Daten-  
schutz in den Corona-Testzentren in Baden-Württemberg“ (Drucksache 17 /  
358 des Landtags von Baden-Württemberg)**

Schreiben der Präsidentin des Landtags von Baden-Württemberg vom 30. Juni 2021,  
Aktenzeichen 2313 – Anträge, an das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung  
und Kommunen Baden-Württemberg, nachrichtlich u. a. an den Landesbeauftragten  
für den Datenschutz und die Informationsfreiheit gesandt

E-Mail des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-  
Württemberg, Frau Schmider, vom 23. Juli 2021 an den Landesbeauftragten für den  
Datenschutz und die Informationsfreiheit

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

zu den mit oben genanntem Antrag gestellten Fragen Nummer 2, 3 und 8 nehme ich,  
allein auf der Grundlage der beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die

Lautenschlagerstraße 20 · 70173 Stuttgart · Telefon 0711 615541-0 · Telefax 0711 615541-15

poststelle@lfdi.bwl.de · poststelle@lfdi.bwl.de-mail.de

www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de · PGP Fingerprint: E4FA 428C B315 2248 83BB F6FB 0FC3 48A6 4A32 5962

Informationsfreiheit Baden-Württemberg vorliegenden Informationen, wie folgt Stellung:

Zu Frage Nummer 2 (in welchen Fällen es bislang zu unerlaubtem Zugriff auf Daten im Zusammenhang mit Testzentren gekommen ist):

Es handelt sich insbesondere um Fälle, in denen Testergebnisse einzelner Testzentren offen im Internet abrufbar waren. Insofern verweise ich zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Ausführungen in meinem an Sie gerichteten Schreiben vom 25. Juni 2021, Aktenzeichen 0554.6-37/3, zu den Fragen

Nummer 6 (welche Umstände dazu führen, dass Testergebnisse einzelner Testzentren offen im Internet abrufbar sind) und

Nummer 7 (wie viele Fälle ihr bekannt sind, in denen Testergebnisse einzelner Testzentren offen im Internet abrufbar waren)

des Antrags des Abg. Jonas Weber u. a. SPD „Einhaltung des Datenschutzes in den Corona-Testzentren in Baden-Württemberg“ ausweislich der Drucksache 17 / 127 des Landtags von Baden-Württemberg.

Weitere seitdem von meiner Behörde bearbeitete Fälle, in denen das Risiko unbefugter Kenntnisnahme personenbezogener Daten bestand oder sich verwirklicht hat, haben beispielsweise Folgendes zum Gegenstand:

- die Aushändigung eines Dokuments („Laufzettels“) mit dem durch die Datenarten Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum und Kfz-Kennzeichen einem bestimmten Betroffenen zuordenbaren Testergebnis an einen falschen Empfänger, nämlich an eine andere getestete Person;
- ein neben einem geschlossenen Testzelt stehendes nicht abgeschlossenes Auto des Betreibers, das, wie meiner Behörde von einem Beschwerdeführer mitgeteilt wurde, u.a. mit Müll gefüllt war und in dem auf dem Armaturenbrett offen einsehbare Testzertifikate von Kunden mit Namen, Adressdaten, Telefonnummern und Testergebnissen lagen.

Zu Frage Nummer 3 (in welchem Umfang durch die zuständigen Behörden Kontrollen der Testzentren durchgeführt werden):

Meine Behörde hat sich insbesondere im Umfang der an sie herangetragenen Beschwerden (vgl. Artikel 77 der Datenschutz-Grundverordnung der EU, DS-GVO), Anregungen zum Tätigwerden von Amts wegen, Datenpannenmeldungen (vgl. Artikel 33 DS-GVO) und sonstigen Anfragen mit datenschutzrechtlichen Aspekten solcher Testzentren befasst. In bestimmten Fällen hat meine Behörde Bußgeldverfahren oder andere Maßnahmen im Sinne von Artikel 58 DS-GVO eingeleitet. Zur Vermeidung von Wiederholungen verweise ich zudem auf die Ausführungen in meinem an Sie gerichteten Schreiben vom 25. Juni 2021, Aktenzeichen 0554.6-37/3, zur Frage

Nummer 9 (wie sie sicherstellt, dass Betreiberinnen/Betreiber von Testzentren Gesundheitsdaten schützen und den Getesteten datenschutzsicher bereitstellen)

des Antrags des Abg. Jonas Weber u. a. SPD „Einhaltung des Datenschutzes in den Corona-Testzentren in Baden-Württemberg“ ausweislich der Drucksache 17 / 127 des Landtags von Baden-Württemberg.

Der Umfang der Kontrolltätigkeit, die meine Behörde im Rahmen der ihr dafür zur Verfügung stehenden Ressourcen entfalten kann, ist, gemessen an der Vielzahl der in Baden-Württemberg betriebenen Testzentren und zudem von in Baden-Württemberg ansässigen – und damit meiner Datenschutzaufsicht unterstehenden – datenschutzrechtlich Verantwortlichen (vgl. Artikel 4 Nummer 7 DS-GVO) in anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland entfalteteten Tätigkeit begrenzt. Zur Vergrößerung der „Streubreite“ unserer Arbeit haben wir, wie bereits in unserem oben erwähnten Schreiben vom 25. Juni 2021 zur Frage Nummer 9 ausgeführt, in bestimmten Fällen die Zusammenarbeit mit den bei Kommunen für den Datenschutz Zuständigen gesucht, Kontakt zu anderen insofern bedeutenden strategischen Akteuren, wie dem Sozialministerium Baden-Württemberg, der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg, der Landesapothekerkammer Baden-Württemberg und dem Deutschen Roten Kreuz, insbesondere zum Zweck der Beratung, aufgenommen und in Pressemeldungen und Medien sowohl auf die bestehenden Probleme hingewiesen als auch Hinweise für Betreiber von Testzentren erteilt.

Ich gehe außerdem davon aus, dass aufgrund einer entsprechenden und m. E. zu begrüßenden Initiative des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration

Baden-Württemberg (Sozialministeriums) eine relativ breit angelegte Kontrolle stattfindet. Der Pressemitteilung „Baden-Württemberg lässt Qualität der Teststellen von DEKRA prüfen“ des Sozialministeriums vom 10. Juni 2021 (im Internetangebot des Sozialministeriums abrufbar unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/baden-wuerttemberg-laesst-qualitaet-der-teststellen-von-dekra-pruefen-1/>) ist u. a. zu entnehmen:

„Betreiber von Coronavirus-Teststellen und -Testzentren in Baden-Württemberg müssen sich künftig auf mehr Kontrollen einstellen. Um die Arbeit der Gesundheitsämter zu unterstützen, hat das Land mit DEKRA zusätzlich einen externen Dienstleister beauftragt. Die Kontrollen finden stichprobenartig und unangekündigt statt. Sie erstrecken sich flächendeckend auf alle Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg. Bereits in den vergangenen Tagen und Wochen hatten Gesundheitsämter vereinzelt Teststellen aufgrund mangelnder Qualität geschlossen.

„Die Tests sind ein wichtiger Baustein, um die Öffnungen abzusichern. Es ist deshalb entscheidend, dass diese qualitativ korrekt durchgeführt werden“, sagte Gesundheitsminister Manne Lucha am Donnerstag (10. Juni) in Stuttgart. „Letztlich geht es um den Schutz der Bürgerinnen und Bürger, aber auch des Testpersonals vor Ort.“

Das Hauptaugenmerk bei den Kontrollen liegt vor allem auf der korrekten Einhaltung der Hygieneanforderungen und auf der ordnungsgemäßen Durchführung der Tests, beispielsweise in der Handhabung der Teststäbchen. Aber auch der ordnungsgemäße Umgang mit personenbezogenen Daten wird genauer geprüft.

„Die systematische Überprüfung erfolgt durch einen externen Dienstleister, um die Gesundheitsämter zu entlasten“, so Lucha. „Konkreten Beschwerden zur Hygiene gehen aber auch weiterhin direkt die Gesundheitsämter nach. Es handelt sich deshalb um eine zusätzliche Unterstützung. Davon profitieren wir am Ende alle.“

Zu Frage Nummer 8 (welche Aufbewahrungsfristen die Betreiberfirmen aus welchen Gründen einhalten müssen, bevor die Kundendaten rechtlich gelöscht werden dürfen bzw. müssen):

Es war seit Beginn der so genannten Bürgertestung (vgl. § 4a der Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 [Coronavirus-Testverordnung, TestV] des Bundesministeriums für Gesundheit vom 8. März 2021) eine Zeit lang unklar, inwieweit Betreiberfirmen – abgesehen von der Meldepflicht nach §§ 6 ff. des Infektionsschutzgesetzes im Falle eines positiven Befundes – überhaupt personenbezogene Daten (vgl. Artikel 4 Nummer 1 DS-GVO) verarbeiten (vgl. Artikel 4 Nummer 2 DS-GVO) – insbesondere erfassen und speichern – müssen oder dürfen. Das Bundesministerium für Gesundheit hat diese Unklarheit im Rahmen der Neufassung der Coronavirus-Testverordnung vom 24. Juni 2021, in Kraft getreten am 1. Juli 2021, jedenfalls teilweise ausgeräumt.

Nach § 7 Absatz 5 TestV in der Neufassung gilt:

„Die nach § 6 Absatz 1 berechtigten Leistungserbringer und die sonstigen abrechnenden Stellen haben die nach Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 6 Nummer 1 zu dokumentierenden Angaben und die für den Nachweis der korrekten Durchführung und Abrechnung notwendige Auftrags- und Leistungsdokumentation bis zum 31. Dezember 2024 unverändert zu speichern oder aufzubewahren. Zur Auftrags- und Leistungsdokumentation zählen insbesondere

1. bei nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 beauftragten Leistungserbringern der Nachweis der Beauftragung,
2. bei Leistungen nach § 4a die Öffnungszeiten des Leistungserbringers je Tag und die Anzahl der Tests durchführenden Personen je Tag,
3. bei der Abrechnung von Leistungen nach § 12 Absatz 3 das einrichtungs- oder unternehmensbezogene Testkonzept und für jede abgerechnete Leistung die Unterschrift der die Testung durchführenden Person,
4. bei der Abrechnung von Sachkosten nach § 11 der Kaufvertrag oder die Rechnung oder bei unentgeltlicher Bereitstellung einen Nachweis des Bezugs,
5. für jede durchgeführte Testung der Vorname, der Familienname, das Geburtsdatum und die Anschrift der getesteten Person, die Art der Leistung, der Testgrund nach den §§ 2 bis 4b, der Tag, die Uhrzeit, das Ergebnis der Testung und der Mitteilungsweg an die getestete Person,

6. bei Durchführung eines PoC-Antigen-Tests oder eines Antigen-Tests zur Eigenanwendung die individuelle Test-ID gemäß der Marktübersicht des Bundesamtes für Arzneimittel und Medizinprodukte nach § 1 Absatz 1 Satz 6,
7. bei einem positiven Testergebnis ein Nachweis der Meldung an das zuständige Gesundheitsamt,
8. die schriftliche oder elektronische Bestätigung der getesteten Person oder ihres gesetzlichen Vertreters über die Durchführung des Tests.

Das Nähere zur Auftrags- und Leistungsdokumentation regelt die Kassenärztliche Bundesvereinigung in ihren Vorgaben nach Absatz 6 Nummer 1.“

Es ist aus datenschutzrechtlicher Sicht zu begrüßen, wenn damit jedenfalls hinsichtlich der „insbesondere“ zur Auftrags- und Leistungsdokumentation zählenden personenbezogenen Daten klar ist, dass diese bis zum 31. Dezember 2024 (unverändert) zu speichern oder aufzubewahren sind. Damit aufgeworfene Fragen, ob eventuell, neben den normativ nicht abschließend aufgezählten, weitere Arten personenbezogener Daten zu dieser Auftrags- und Leistungsdokumentation zählen, gegebenenfalls welche, wurden gegenüber meiner Behörde noch nicht problematisiert.

Klärungsbedürftig scheint mir u. a., welche Konsequenzen das nach § 19 Absatz 1 Satz 1 TestV vorgesehene Außerkrafttreten der Regelungen des § 7 Absatz 5 TestV am 31. Dezember 2021 haben würde und wie insofern eventuell zu erwartende Probleme vermieden werden können. Zu dieser und anderen Fragen stehen meine zuständigen Mitarbeiter bereits im Kontakt mit dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, der u. a. für die Beratung des Bundesministeriums für Gesundheit, welches solche Probleme in seiner Zuständigkeit unter Umständen lösen könnte, zuständig ist.

Unabhängig von Regelungen in der Coronavirus-Testverordnung kann für die Antwort auf die Frage nach Aufbewahrungsfristen, insbesondere etwa für die Zeit nach dem 31. Dezember 2024, u. a. von Bedeutung sein, ob zwischen Betreiberfirmen einerseits und ihren „Kunden“ andererseits zivilrechtliche Verträge geschlossen werden und wie diese gegebenenfalls rechtlich zu qualifizieren sind. Soweit derartige Verträge als Behandlungsverträge im Sinne des § 630a Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) zu qualifizieren wären, müssten Betreiberfirmen unter Umständen die Regelung des § 630f Absatz 3 BGB beachten, wonach gilt:

„Der Behandelnde hat die Patientenakte für die Dauer von zehn Jahren nach Abschluss der Behandlung aufzubewahren, soweit nicht nach anderen Vorschriften andere Aufbewahrungsfristen bestehen.“

Soweit derartige Verträge etwa als Dienst- oder Werkverträge im Sinne von § 611 bzw. § 631 BGB zu qualifizieren wären, könnte, wie hinsichtlich der Patientenakten von Ärzten und Krankenhäusern üblich, zur Bestimmung der Aufbewahrungsfristen u. U. auch auf Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Verjährung zurückgegriffen werden. Im Anwendungsbereich des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG, namentlich bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch das Gesundheitsamt, eine nach § 3 Absatz 4 ÖGDG beliehene Person, eine medizinische Gutachtenstelle oder das Landesgesundheitsamt) kommt auch ein Eingreifen der Bestimmungen des § 18 Absatz 4 ÖGDG in Betracht, die grundsätzlich von einer Aufbewahrungsdauer von zehn Jahren ausgehen, soweit nicht bereits früher die Kenntnis der Daten für die speichernde Stelle zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr erforderlich ist oder speziellere Aufbewahrungsvorschriften eingreifen.

Es ist nach meiner aktuellen Einschätzung ferner nicht auszuschließen, dass für die Bestimmung der Aufbewahrungsfristen auch Vorschriften des Steuerrechts, etwa nach § 147 der Abgabenordnung, eine Rolle spielen können. Auch insofern stehen meine zuständigen Mitarbeiter im Kontakt mit dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit.

Die Frage nach den Aufbewahrungsfristen ist bundesweit von Bedeutung und wird daher auch im Kreis der Datenschutzkonferenz, dem Gremium der unabhängigen deutschen Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder, bearbeitet. Diese Arbeit ist noch im Gange.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Stefan Brink